

Kundenkategorien:

Allgemeine Hinweise zur Kundenkategorisierung in der SaarLB

Privatkunden

Als Privatkunden werden alle Kundinnen und Kunden eingestuft, die nicht professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien sind. Die Kategorie Privatkunde geht nach der gesetzlichen Definition über natürliche Personen hinaus und umfasst auch kleine und mittlere Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform. Die Privatkunden genießen das höchstmögliche Schutzniveau, d. h., alle gesetzlichen Bestimmungen zum Anlegerschutz sind vollumfänglich anzuwenden. Auf die Privatkunden finden insbesondere Informationspflichten, die Pflicht zur kundengünstigsten Ausführung und Informationen über die Bearbeitung von Kundenaufträgen uneingeschränkt Anwendung.

Professionelle Kunden

Hierbei handelt es sich um Kundinnen oder Kunden, die über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um ihre Anlageentscheidungen selbst zu treffen und damit verbundene Risiken angemessen beurteilen und eingehen können. Professionelle Kunden werden in Bezug auf alle Finanzinstrumente, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen als professionelle Kunden angesehen.

Dabei werden nach § 67 Abs. 2 WpHG folgende Kunden als professionelle Kunden definiert:

1. Unternehmen, die als
 - a. Wertpapierdienstleistungsunternehmen, insbesondere Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen
 - b. sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
 - c. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen
 - d. Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - e. Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - f. Börsenhändler und Warenderivatehändler
 - g. sonstige institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit nicht von den Buchstaben a bis f erfasst wird, im Inland oder Ausland zulassungs- oder aufsichtspflichtig sind, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können;
2. nicht im Sinne der Nummer 1 zulassungs- oder aufsichtspflichtige Unternehmen, die mindestens zwei der drei nachfolgenden Merkmale überschreiten:
 - a. 20 Mio. EUR Bilanzsumme
 - b. 40 Mio. EUR Umsatzerlöse bzw. Nettoumsatz
 - c. 2 Mio. EUR Eigenmittel;
3. nationale und regionale Regierungen (Bund, Länder) sowie Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung auf nationaler oder regionaler Ebene;
4. Zentralbanken, internationale und überstaatliche Einrichtungen wie die Weltbank, der Internationale Währungsfonds, die Europäische Zentralbank, die Europäische Investitionsbank und andere vergleichbare internationale Organisationen;
5. andere nicht im Sinne der Nummer 1 zulassungs- oder aufsichtspflichtige institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der

Investition in Finanzinstrumente besteht, und Einrichtungen, die die Verbriefung von Vermögenswerten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Erfüllt eine Kundin oder ein Kunde eines der oben genannten Kriterien, ist sie/ er kraft Gesetzes professioneller Kunde und wird als solcher von der SaarLB eingestuft.

Geeignete Gegenparteien

Bestimmte Rechtspersönlichkeiten sind per se als geeignete Gegenpartei einzustufen. Diese Kundenkategorie ist eine Teilmenge der professionellen Kunden und verfügt über weitreichende Kenntnisse und Erfahrungen in Finanzgeschäften, sodass die gesetzlichen Schutzbestimmungen nur eingeschränkt Anwendung finden.

Kundenkategorien

Geeignete Gegenparteien kraft Gesetzes sind:

- die unter professionelle Kunden in der Nummer 1 Buchstabe a bis e aufgeführten Unternehmen
- die unter professionelle Kunden in den Nummern 3 und 4 aufgeführten Einrichtungen.

Die Einstufung der aufgeführten Unternehmen und Einrichtungen als geeignete Gegenparteien bezieht sich lediglich auf die folgenden Wertpapierdienstleistungen:

- Finanzkommissionsgeschäfte:
die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung Abschlussvermittlung;
die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung
- Anlagevermittlung:
die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten
- Eigenhandel:
die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere
- damit im direkten Zusammenhang stehende Wertpapiernebenleistungen.

Erbringt die SaarLB darüber hinaus andere Wertpapierdienstleistungen (z. B. Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung), wird der Kunde in Bezug auf diese Geschäfte als professioneller Kunde behandelt.

Wechselmöglichkeiten

Sofern ein professioneller Kunde oder eine geeignete Gegenpartei mit dem Wunsch an die SaarLB herantritt, als Privatkunde bzw. professioneller Kunde eingestuft zu werden, wird dies mit der Kundin oder dem Kunden entsprechend vereinbart. Diese Einstufung gilt dann für die gesamte Kunden-/Geschäftsbeziehung.

Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit eines Privatkunden, sich bei Vorliegen der vorgeschriebenen Voraussetzungen als professionellen Kunden einstufen zu lassen, bietet die SaarLB grundsätzlich an. Mit dem Wechsel akzeptiert die Kundin/ der Kunde den Verlust von Anlegerschutzrechten. Nähere Informationen erhält die Kundin/ der Kunde direkt bei der SaarLB.